

Zu den §§ 4 und 5 der Verordnung:**§3**

(1) Neuentwicklungen im Sinne der Verordnung sind:

Neuentwicklungen von

- Erzeugnissen
- Werkstoffen
- Konstruktionen
- Verfahren und Technologien.

(2) Bedeutende Qualitätsprobleme im Sinne der Verordnung sind Qualitätsprobleme mit wesentlicher volkswirtschaftlicher Auswirkung.

(3) Die Befreiung von der Genehmigungspflicht ist innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 4 auszusprechen.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:**§4**

(1) Die Information über vorzubereitende Neuentwicklungen hat mindestens, folgende Angaben zu enthalten:

- Charakterisierung der wichtigsten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen für die geplante Neuentwicklung,
- Jahr der beabsichtigten Produktionseinführung,
- voraussichtlicher Materialbedarf in t/a für das Einführungsjahr und die Folgejahre.

Forderungen staatlicher Abnahme- und Überwachungsorgane oder spezielle Forderungen von Exportkunden sind gesondert anzugeben.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Angaben anzufordern.

(3) Die Unterlagen sind nach Abschluß der entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsstufen geschlossen zweifach einzureichen.¹⁾

(4) Die Festlegung über die weitere Mitwirkung der Stahlberatungsstelle ist innerhalb, von 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu treffen und dem Bedarfsträger schriftlich mitzuteilen.

(5) Zwischen den Kombinat der verarbeitenden Industrie und der Stahlberatungsstelle können in Koordinierungsverträgen die Erzeugnisse vereinbart werden, bei denen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Erneuerungspässen und Pflichtenheften die Mitwirkung der Stahlberatungsstelle erfolgt. Damit gelten die Forderungen des Abs. 1 als erfüllt.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:**§5**

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Einsatz metallurgischer Erzeugnisse in Neuentwicklungen ist bis zum Zeitpunkt der Arbeitsstufe V 5/0 oder K 5/0 bzw. analogen Leistungsstufen vierfach einzureichen und hat mindestens zu enthalten:

- Stahlmarke oder Werkstoff,
- metallurgisches Erzeugnis mit Angabe der Abmessungen, des Behandlungszustandes und der Ausführungsart,
- Bedarfsmenge in t/a für das Einführungsjahr und die Folgejahre,
- Verwendungszweck mit Angabe des Finalerzeugnisses und des Bauteiles,
- technische und ökonomische Begründung für die Notwendigkeit des Einsatzes der beantragten Stahlmarke oder des beantragten Werkstoffes,
- Nachweis über Materialverbrauchsnormen,

^{1) z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 7).}

— Nachweis über Untersuchungen zu Werkstoffsubstitutionen einschließlich Bestätigung durch das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz²⁾.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, zur Bearbeitung des Antrages weitere Informationen anzufordern.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mit einem Prüfbescheid zu entscheiden.

(4) Die Stahlberatungsstelle führt einen Prüfstempel, mit dem sie die staatliche Genehmigung auf den geprüften Unterlagen kenntlich macht.

(5) Bei Erteilung der staatlichen Genehmigung erhält der Bedarfsträger mit dem Prüfbescheid eine Ausfertigung der mit dem Stempelaufdruck versehenen Unterlagen zurück.

(6) Je eine weitere Ausfertigung des Prüfbescheides erhalten das für die metallurgischen Erzeugnisse zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat und der für den Antragsteller zuständige Fondsträger. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Stahlberatungsstelle.

(7) Bei Ablehnung des Antrages erhalten der Bedarfsträger und die im Abs. 6 genannten Organe den Prüfbescheid und die ungestempelten Unterlagen.

(8) Die staatliche Genehmigung berechtigt nicht zur Forderung auf Ausreichung zusätzlicher Bilanzanteile oder Bereitstellung von spezifischem Importmaterial.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§e

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Abweichung vom Vorzugssortiment oder optimierten Stahlmarkensortiment ist vierfach einzureichen und hat mindestens zu enthalten:

- Stahlmarke oder Werkstoff,
- metallurgisches Erzeugnis mit Angabe der Abmessungen, des Behandlungszustandes und der Ausführungsart,
- Bedarfsmenge in t/a,
- Verwendungszweck mit Angabe des Finalerzeugnisses und des Bauteils,
- technische und ökonomische Begründung für die Notwendigkeit des Einsatzes der beantragten Stahlmarke.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, zur Bearbeitung des Antrages weitere Informationen anzufordern.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist innerhalb von 3 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

Zu § 6 der Verordnung:

§7

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung zum Import von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen ist dreifach einzureichen und hat mindestens zu enthalten:

- spezifische Leistungsparameter, die sich auf das Werkstoffverhalten beziehen,
- Stahlmarke oder Werkstoff,
- metallurgisches Erzeugnis mit Angabe der Abmessungen, des Behandlungszustandes und der Ausführungsart,
- Angabe der Anforderungen, die über die TGL und/oder bestehenden Wirtschaftsverträge zwischen Herstellern und Bedarfsträgern hinaus gehen, z. B. Oberflächenbeschaffenheit, Abmessungen, Toleranzen, Werkstoff, mechanisch-technische Kennwerte u. ä.,
- Bedarf metallurgischer Erzeugnisse pro Finalerzeugnis,
- Jahr der beabsichtigten Produktionseinführung,

^{2) im VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz Dresden}